

SONDERBEILAGE ÜBER DAS ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERRECHT IN DER LETZTEN FASSUNG DES GEMEINSAMEN ÄNDERUNGSANTRAGES DER FRAKTIONEN DER CDU/CSU UND SPD VOM 13.11.2008

Nach überlangen Verhandlungen soll die Erbschaftsteuerreform nun doch zum 1.1.2009 in Kraft treten. Nachfolgend soll ein erster Überblick über das Reformpaket gegeben werden.

Immobilien:

Immobilien werden mit dem Verkehrswert im Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren bewertet, sie werden also eine deutlich höhere Bewertung erfahren. Dem gegenüber stehen allerdings auch deutlich höhere Freibeträge. Für Mietwohngrundstücke ist ein Verschonungsabschlag von 10 % vom festzustellenden Wert wegen der Gemeinwohlverpflichtung vorgesehen.

Steuerbefreiung für eigengenutzte Immobilien:

Witwer und Witwerinnen, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder des Erblassers werden von der Erbschaftsteuer für selbst genutzte Immobilien befreit, solange sie diese mindestens 10 Jahre lang selbst nutzen. Bei Kindern darf die Wohnfläche aber nicht mehr als 200 m² betragen. Kommt es in diesen 10 Jahren zu einer Vermietung bzw. Verpachtung, einem Verkauf oder zu einer Nutzung des ererbten Wohneigentums als Zweitwohnsitz, fällt Erbschaftsteuer nachträglich an.

Persönliche Freibeträge:

Die persönlichen Freibeträge werden in der Steuerklasse I von 307.000 € auf 500.000 € für Ehegatten, von 205.000 € auf 400.000 € für jedes Kind und von 51.200 € auf 200.000 € für jeden Enkel angehoben.

Für die übrigen Personen der Steuerklasse I, im Wesentlichen die Urenkel und weitere Abkömmlinge des Erblassers oder Schenkers sowie für die Eltern des Erblassers, bleiben Erwerbe in Höhe von 100.000 € und für Personen der Steuerklasse II und III in Höhe von 20.000 € steuerfrei. Eingetragene Lebenspartner (zwei Personen gleichen Geschlechts) erhalten einen Freibetrag in Höhe von 500.000 €, werden aber nach Steuerklasse III besteuert.

Steuersätze:

Die Erbschaftsteuer soll nach folgenden Prozentsätzen erhoben werden:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EURO:	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
über 26.000.000	30	50	50

In den Steuerklassen II und III, unter die auch Geschwister fallen, wird der Fiskus "übermässig" zugreifen.

Unternehmensnachfolge:

Unternehmen werden zukünftig in einem Ertragswertverfahren auf der Grundlage des nachhaltig erzielbaren Reinertrages, der im Regelfall aus den letzten drei Jahren abgeleitet wird und einen Kapitalisierungsfaktor bewertet, der aus einem Basiszinsatz veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank für langfristige öffentliche Anlagen zuzüglich eines Risikozuschlags von 4,5 % ermittelt wird. Der Kapitalisierungsfaktor läge daher derzeit bei rund 9 % und führt zu einem Faktor von über 11, was zu einer überhöhten Unternehmensbewertung führt, allerdings kann ein niedrigerer Wert entgegen der bisherigen Entwürfe nachgewiesen werden. Die für einen abweichenden Wert notwendigen Voraussetzungen sind aber noch nicht eindeutig definiert.

Weihnachtsausgabe



Option 1:

Unternehmensnachfolger, die den ererbten Betrieb sieben Jahre fortführen, werden von der Besteuerung von 85 % des übertragenen Betriebsvermögens verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach sieben Jahren nicht weniger als 650 % der Lohnsumme vom Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen (z. B. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere u. ä.) höchstens 50 % betragen.

Option 2:

Unternehmensnachfolger, die den ererbten Betrieb zehn Jahre fortführen, werden zu 100 % von der Erbschaftsteuer befreit, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach 10 Jahren nicht weniger als 1000 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10 % betragen.

Zur Vermeidung des sogenannten "Fallbeileffekts" ist vorgesehen, die Erbschaftsteuer vor Ablauf dieser Fristen abschmelzen zu lassen.

Ausnahmen:

Einzelunternehmen, die ausschließlich vom Unternehmer selbst, ohne Arbeitnehmer betrieben werden, und Unternehmen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit höchstens zehn Arbeitnehmern unterliegen nicht dem Verschonungsparameter Lohnsumme, sondern nur den allgemeinen Behaltungsregelungen.

Freibetrag:

Für den steuerpflichtigen Anteil eines Unternehmens wird ein Freibetrag von 150.000 € gewährt. Soweit der Wert 150.000 € übersteigt vermindert er den Freibetrag um 50 %. Unternehmen mit einem Wert bis 150.000 € bleiben daher bei einer Übertragung unbesteuerter.

Beispiel:

	Variante A	Variante B	Variante C
Wert Betriebsvermögen	1.000.000	2.000.000	3.000.000
Abschlag 85 %	- 850.000	- 1.700.000	- 2.550.000
Grds. steuerpflichtig	150.000	300.000	450.000
Abzugsbetrag	- 150.000	- 75.000	- 0
Steuerpflichtig	0	225.000	450.000

Nachversteuerung:

Die Betriebsveräußerung/-aufgabe oder Teilveräußerung sowie Veräußerung/Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb des Behaltenszeitraums führen in dem entsprechenden Umfang zum Wegfall der Verschonung, es sei denn, es erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine Reinvestition in diesem Umfang im Betrieb (Reinvestitionsklausel). Überentnahmen führen in ihrem Umfang zum Wegfall der Verschonung.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de

